

OGH Beschluss vom 8.7.2003, 4 Ob 141/03v – *Wettbewerbswidriges Führen unrichtiger Titel*

1. Angaben, die sich auf Eigenschaften eines Unternehmens oder eines Unternehmensinhabers beziehen oder Schlüsse darauf zulassen, müssen. Gemäß § 2 UWG mit der Wirklichkeit übereinstimmen.

2. Der Geschäftsverkehr unterliegt dem falschen Eindruck, der Unternehmensinhaber habe ein Universitätsstudium abgeschlossen und nicht nur einen Fachhochschul-Lehrgang absolviert, falls er den in § 5 Abs 2 erster Satz Fachhochschul-StudienG vorgeschriebenen Titelzusatz "(FH)" bei schriftlicher Nennung seines Namens nicht verwendet.

Leitsätze verfasst von RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Kodek als Vorsitzenden und durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Graf, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Griß und Dr. Schenk sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei DDr. Gerhard A*****, vertreten durch Dr. Michael Krüger, Rechtsanwalt in Linz, gegen die beklagte Partei Mag. (FH) Martin G*****, vertreten durch Dr. Marcella Prunbauer und andere Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert im Sicherungsverfahren 34.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 28. April 2003, GZ 1 R 60/03f-11, den

Beschluss

gefasst:

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß §§ 78, 402 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO).

Begründung:

Die Vorinstanzen haben dem Beklagten verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs den ihm von einer Fachhochschule verliehenen akademischen Grad eines Magisters (FH) ohne den Zusatz "(FH)" zu führen. Das Unterlassungsgebot entspricht damit (abgesehen von seiner Einschränkung auf den geschäftlichen Verkehr und den Wettbewerbszweck) inhaltlich der Bestimmung des § 5 Abs 2 erster Satz Fachhochschul-StudienG, wonach es unzulässig ist, diesen akademischen Grad ohne den genannten Zusatz zu führen, und ist somit schon aus diesem Grund nicht zu beanstanden, erlangt doch der Beklagte mit dieser Gesetzesverletzung einen Vorsprung vor gesetzestreuen Mitbewerbern, sodass er gegen § 1 UWG verstößt.

Die Entscheidung des Rekursgerichts hält sich darüber hinaus im Rahmen höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu § 2 UWG, wonach Angaben, die sich auf Eigenschaften eines Unternehmens oder eines Unternehmensinhabers beziehen oder Schlüsse darauf zulassen, mit der Wirklichkeit übereinstimmen müssen (Nachweise bei Koppensteiner, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht³ § 24 Rz 48f; vgl zuletzt etwa 4 Ob 96/03a zur - bejahten - Irreführungseignung der Führung der Titel "Universitätsprofessor" oder "Professor" durch einen außerordentlichen Gastprofessor [ao Univ. Prof.] einer ausländischen Universität). Die

Annahme des Rekursgerichts, der Verkehr unterliege dem falschen Eindruck, der Beklagte habe ein Universitätsstudium abgeschlossen und nicht nur einen Fachhochschul-Lehrgang absolviert, falls er den gesetzlich vorgeschriebenen Titelzusatz "(FH)" bei schriftlicher Nennung seines Namens - nur darauf stellt der Sicherungsantrag ab - nicht verwende, bedarf keiner Korrektur durch gegenteilige Sachentscheidung.

Dass das beanstandete Verhalten auch geeignet ist, das Marktverhalten der betroffenen Verkehrskreise spürbar zugunsten des Beklagten zu beeinflussen, kann nicht zweifelhaft sein, zumal in Österreich eine gesteigerte Aufmerksamkeit im Umgang mit verliehenen akademischen Graden und Titeln zu beobachten ist und gerade im Zusammenhang mit der in den letzten Jahren erfolgten Neuorganisation der postsekundären Ausbildung ein weitverbreitetes Wissen um die Unterschiede verschiedener Ausbildungsgänge unterstellt werden darf.

Ob nach dem Gemeinschaftsrecht unterschiedliche Ausbildungsgänge rechtlich gleichbehandelt werden müssen, ist für die wettbewerbsrechtliche Frage des Verständnisses der angesprochenen Verkehrskreise von Titelangaben ohne Bedeutung; die Anregung, ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH einzuleiten, war deshalb nicht aufzugreifen.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die „Titelsucht“ in Österreich ist wohl sprichwörtlich. Dass mit einem akademischen Titel damit im Geschäftsleben durchaus Renommee gemacht und u.U. auch eine höhere Kreditwürdigkeit vermittelt werden kann, liegt auf der Hand. Daran ist nichts auszusetzen – nur stimmen muss es, sonst strengt der Konkurrent (selbst doppelter Doktor) eine Wettbewerbsklage wegen Irreführung nach § 2 UWG an, wie im vorliegenden Fall geschehen.

II. Die Entscheidung des Gerichtes

Das Höchstgericht bestätigte das Verbot der Vorinstanzen, einen von einer Fachhochschule verliehenen akademischen Grad eines Magisters ohne den Zusatz "(FH)" zu führen. Der Verkehr würde sonst dem falschen Eindruck unterliegen, der Titelträger habe ein Universitätsstudium abgeschlossen und nicht nur einen Fachhochschul-Lehrgang absolviert. Dieser Eindruck bewirke wiederum einen ungerechtfertigten Vorsprung des Beklagten vor gesetzestreuem Mitbewerbern.

III. Kritische Würdigung

Die österreichische „Titelsucht“ bildet häufig den Gegenstand von Kabarett, literarischer Satire und – wie hier – eines Prozesses.

Die vorliegende E führt die st Rsp fort, wonach z.B. die Fortführung einer Einzelfirma, die einen akademischen Titel enthält, durch einen Nachfolger, dem dieser akademische Titel nicht zusteht, geeignet sein kann, eine Täuschung des Publikums über die Verhältnisse des Firmeninhabers gemäß § 2 UWG herbeizuführen (OGH 27.2.1968, 4 Ob 302/68, SZ 41/25). Der Titel eines Professors (hier: Universitätsprofessors) wird nach der jüngsten Rsp als Berufsbezeichnung für den Inhaber eines entsprechenden Amtes angesehen, das - zumindest

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*.

im medizinischen Bereich - ein besonderes Vertrauen bei den angesprochenen Verkehrskreisen genießt. (OGH 29.4.2003, 4 Ob 96/03a,).

Ein kurzer Blick auf die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen der "Titelanmaßung" bestätigt das wettbewerbsrechtliche Ergebnis. So ist nach st. Judikatur des VwGH (20.8.1987, ZI 86/12/0282, ZfVB 1988/489/584 = VwGH A 1988/358) das unbefugte Führen akademischer Titel ein Dauerdelikt, dessen Verjährung nach dem Verwaltungsstrafrecht erst mit der letztmaligen Verwendung beginnt (vgl. auch VwGH 28.8.1987, 85/12/0105, ZfVB 1988/487/575). So hat z.B. der UVS Steiermark (E vom 31.8.1999, 30.12-74/99) entschieden, dass durch die Führung eines „Dokortitels.“ in der Bezeichnung „Doctor of Divinity“ gegen den § 69 Abs. 1 Z. 3 iVm. Abs. 2 Z. 1-4 des Universitäts-Studiengesetzes vom 25.4.1997, BGBl. 48/1997, Teil I, gegen Abs. 1 Z. 3 iVm. Abs. 2 Z. 1-4 leg. cit. des Universitäts-Studiengesetzes verstoßen wird, da das Führen eines akademischen Grades oder einer den inländischen oder ausländischen akademischen Graden oder Titeln gleiche oder ähnliche Bezeichnung verboten ist.

IV. Zusammenfassung

Die Vorspiegelung unrichtiger Tatsachen im Geschäftsverkehr z.B. über Menge, Inhalt oder Bewuschaffenheit des beworbenen Produktes, aber auch das (populäre) „Vorschwindeln“ von Titeln, die der Träger so nicht ganz besitzt, verstoßen gegen das Wahrheitsgebot des § 2 UWG.